



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

03.03.2016

Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge

Entwurf einer Änderungsverordnung für die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Teilbereich Gehrlandskoppeln“ in der Gemeinde Holzbunge;

Im Oktober 2013 wurde vom Amt Hüttener Berge und der Gemeinde Holzbunge eine Umsiedlung des Lohnunternehmens Rüchel Plöhn in den Außenbereich der Gemeinde Holzbunge geltend gemacht. Der Gewerbebetrieb verrichtet in den Wintermonaten für die umliegenden Gemeinden den Streu- und Räumdienst. Wegen der Verkehrsbelastung auch in den Nachtstunden bestehen Konflikte mit der Nachbarschaft, die mit einer Um/Aussiedlung des Betriebes gelöst werden sollen.

Ausweislich der vom Amt Hüttener Berge eingereichten Prüfung der Standortalternativen wurde eine Fläche nordöstlich der Ortslage Holzbunge an der Kreisstraße 2 für die Aussiedlung favorisiert. Es wurde eine Planung für zwei Hallen, einem Betriebsleiterhaus, Stellplätze und Lagerflächen auf rd. 2,5 ha Grundfläche vorgelegt.

Da die Fläche im Landschaftsschutzgebiet liegt, wird eine Änderung des Geltungsbereichs erforderlich. Der Beirat für Naturschutz erörterte das Thema in den Sitzungen am 11.12.2014 und 19.03.2015. Es wurde dem Vorhaben unter der Bedingung einer landschaftlichen Einbindung, verringerter Firsthöhen, der Bereitstellung einer Ausgleichs- und Tauschfläche am Bistensee und dem Rückbau am bisherigen Betriebsstandort zugestimmt. Diese Auflagen wurden zwischenzeitlich durch die Festsetzungen in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Holzbunge sowie die entsprechenden vertraglichen Regelungen nachgewiesen.

Die Verwaltung bittet den Umwelt- und Bauausschuss um Kenntnisnahme.

Wittl

**8. Kreisverordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ vom 09.03.2001**

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S.301) in der zurzeit maßgeblichen Fassung wird in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S.243) in der zurzeit maßgeblichen Fassung verordnet:

§ 1

Die Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ vom 09.03.2001 (Kreisblatt Nr. 10 vom 14.03.2001) wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Holzbunge soll mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Teilbereich Gehrlandskoppeln“ und zugleich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche künftig für die Aussiedlung eines Lohnunternehmens baulich genutzt werden. Der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird entsprechend angepasst.

Der betroffene Bereich ist in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert gekennzeichnet.

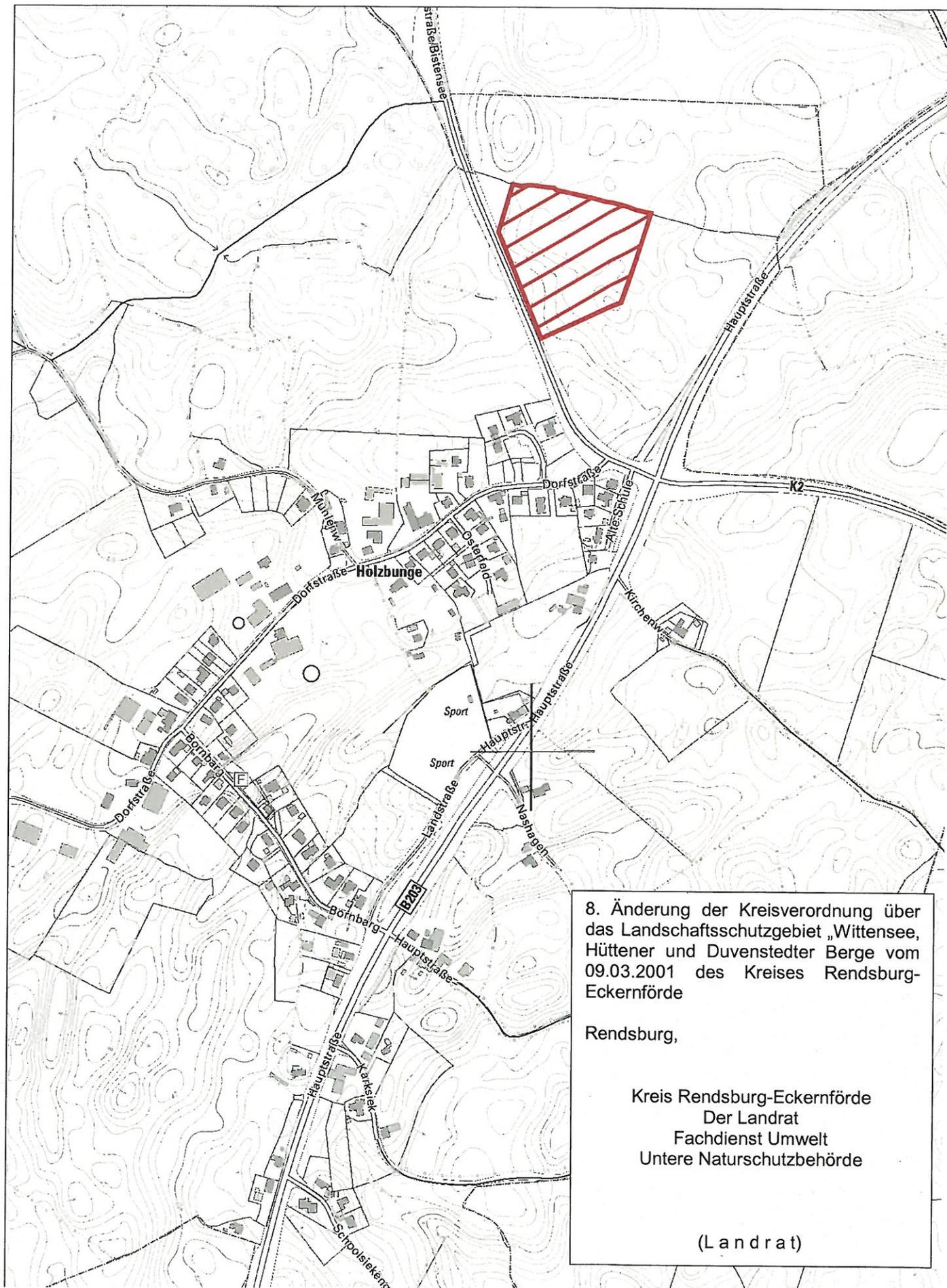
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Rendsburg,

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

L a n d r a t



8. Änderung der Kreisverordnung über
das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee,
Hüttener und Duvenstedter Berge vom
09.03.2001 des Kreises Rendsburg-
Eckernförde

Rendsburg,

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

(Landrat)